

Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Mosbach GmbH
Gültig ab 1. Januar 2025

Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Mosbach GmbH 2025

Gültig ab

01.01.2025

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 16.09.2024 Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025 mitgeteilt. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß §4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 1. Januar 2025 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Mosbach GmbH unten genannte Entgelte.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stadtwerke Mosbach GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Stadtwerke Mosbach GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stadtwerke Mosbach GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben– soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA bzw. Landesregulierungsbehörde – vor.

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Jahresleistungspreissystem | | | | |
|---|---|--------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmestelle angegeben. | | | | |
| | Nettonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden | | | |
| | <= 2.500 h/a | | > 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis [€/kWa] | Arbeitspreis [ct/kWh] | Leistungspreis [€/kWa] | Arbeitspreis [ct/kWh] |
| Entnahmeebene | | | | |
| Mittelspannung | 11,61 | 7,22 | 175,93 | 0,64 |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung | 18,61 | 9,87 | 222,64 | 1,71 |
| Niederspannung | 23,01 | 11,61 | 254,67 | 2,35 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Mosbach GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zahlung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Es wird ein Rabatt gemäß Konzessionsabgabenverordnung §3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

| mit Kommunalrabatt | | | | |
|-------------------------------------|-------|-------|--------|------|
| Umspannung Mittel- / Niederspannung | 16,75 | 8,88 | 200,38 | 1,54 |
| Niederspannung | 20,71 | 10,45 | 229,20 | 2,11 |

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung

Nettonetzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

| | |
|--------------|---------------|
| Grundpreis | 100,00 €/Jahr |
| Arbeitspreis | 11,26 ct/kWh |

Nettonetzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung und Kommunalrabatt

| | |
|--------------|--------------|
| Grundpreis | 90,00 €/Jahr |
| Arbeitspreis | 10,13 ct/kWh |

Nettonetzentgelt für Nachtspeicherheizungskunden

| | |
|--------------|--------------|
| Grundpreis | 65,00 €/Jahr |
| Arbeitspreis | 3,69 ct/kWh |

Nettonetzentgelt für Nachtspeicherheizungskunden und Kommunalrabatt

| | |
|--------------|--------------|
| Grundpreis | 58,50 €/Jahr |
| Arbeitspreis | 3,32 ct/kWh |

Nettonetzentgelt für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe, Elektromobilität)

| | |
|--------------|--------------|
| Grundpreis | 65,00 €/Jahr |
| Arbeitspreis | 5,15 ct/kWh |

Nettonetzentgelt für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe, Elektromobilität) und Kommunalrabatt

| | |
|--------------|--------------|
| Grundpreis | 58,50 €/Jahr |
| Arbeitspreis | 4,64 ct/kWh |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Mosbach GmbH diese Leistung erbringt.

Es wird ein Rabatt gemäß Konzessionsabgabenverordnung §3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

| Art der Entnahmestelle | Grundpreis |
|--|------------|
| | €/a |
| Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung | 151,66 |

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Markttlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00€ nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

| Art der Entnahmestelle | Arbeitspreis |
|--|--------------|
| | ct/kWh |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG | 4,50 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG.

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke diese Leistung erbringen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen

| Quartal | Q1 | | Q2 | | Q3 | | Q4 | |
|---------------|-----------------|--|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|
| | 01.01. - 31.03. | | 01.04. - 30.06. | | 01.07. - 30.09. | | 01.10. - 31.12. | |
| 2025 | Ja | | Nein | | Nein | | Ja | |
| Tarifstufe | ct/kWh | | Uhrzeiten | | | | | |
| Standardtarif | 11,26 | | 02:15 - 10:45 | 02:15 - 10:45 | 02:15 - 10:45 | 02:15 - 10:45 | 02:15 - 10:45 | 02:15 - 10:45 |
| | | | 12:45 - 19:00 | 12:45 - 19:00 | 12:45 - 19:00 | 12:45 - 19:00 | 12:45 - 19:00 | |
| | | | 22:15 - 24:00 | 22:15 - 24:00 | 22:15 - 24:00 | 22:15 - 24:00 | 22:15 - 24:00 | |
| Hochtarif | 13,57 | | 10:45 - 12:45 | 10:45 - 12:45 | 10:45 - 12:45 | 10:45 - 12:45 | 10:45 - 12:45 | 10:45 - 12:45 |
| | | | 19:00 - 22:15 | 19:00 - 22:15 | 19:00 - 22:15 | 19:00 - 22:15 | 19:00 - 22:15 | |
| | | | 0:00 - 2:15 | 0:00 - 2:15 | 0:00 - 2:15 | 0:00 - 2:15 | 0:00 - 2:15 | |
| Niedrigtarif | 1,48 | | 0:00 - 2:15 | 0:00 - 2:15 | 0:00 - 2:15 | 0:00 - 2:15 | 0:00 - 2:15 | |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG.

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Monatsleistungspreissystem | | |
|------------------------------|----------------|--------------|
| Entnahmeebene | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| | [€/kWm] | [ct/kWh] |
| Mittelspannungsnetz | 29,32 | 0,64 |
| Umspannung in Niederspannung | 37,11 | 1,71 |
| Niederspannungsnetz | 42,45 | 2,35 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7)

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Mosbach GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zahlung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4 - Vereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Reservenetzkapazität | | | |
|---|---------------|-----------------|-----------------|
| Für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität gelten folgende Preise. | | | |
| | 0 h bis 200 h | 201 h bis 400 h | 401 h bis 600 h |
| Reduktionsfaktor | 0,25 | 0,30 | 0,35 |
| Entnahmeebene | [€/kWa] | [€/kWa] | [€/kWa] |
| Mittelspannungsnetz | 58,04 | 69,65 | 81,26 |
| Umspannung in Niederspannung | 93,05 | 111,66 | 130,26 |
| Niederspannungsnetz | 115,04 | 138,04 | 161,05 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7)

Für den nicht durch die Vereinbarung über die Bereitstellung von Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung zur Anwendung.

Bei Überschreitung der vereinbarten Inanspruchnahmezeit für die Netzreservekapazität wird für die gesamte Leistung und Arbeit das Netzentgelt nach Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung berechnet.

Preisblatt 4 - Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung

| Kunden mit Leistungsmessung | |
|---|---------------------------------------|
| | Messstellenbetrieb (inkl. Messung) |
| | [Euro/Jahr] |
| MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS) | 711,57 |
| NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) | 556,82 |
| Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM) | 20,69 |
| | |
| Wandler Mittelspannung | 137,69 |
| Wandler Niederspannung | 16,83 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

-
- 1) Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.
 - 2) Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage für eine Zählerfernabfrage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).
 - 3) Ein Wandlerersatz für Messeinrichtung besteht aus Stromwandlerkernen und Spannungswandlerwicklungen für drei Phasen.
 - 4) Ein Wandlerersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern

**Preisblatt 5 - Entgelte für Messstellenbetrieb
 Bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung**

| Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung | Entgelt bei jährlicher Messung | Entgelt bei halbjährlicher Messung | Entgelt bei vierteljährlicher Messung | Entgelt bei monatlicher Messung |
|---|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|
| | Messstellenbetrieb inkl. Messung | | | |
| | [Euro/Jahr] | | | |
| Eintarifzählung | 8,75 | | | |
| Zweitarifzähler | 13,62 | | | |
| Mehrtarifzähler(>=3) | 13,62 | | | |
| 2-Tarif-2-Richtungszähler | 26,32 | | | |
| Wandler Mittelspannung | | | 137,69 | |
| Wandler Niederspannung | | | 16,83 | |
| Modem (TK-Komponente) | | | 20,69 | |

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 6 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Strom NEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/19-StromNEV-Umlage/19-StromNEV-Umlage>

| Letztverbrauchergruppe/ Endverbrauchskategorien | Entgelt netto | Entgelt brutto |
|---|-----------------|-----------------|
| Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.00.000 kWh/a) | [ct/kWh] | [ct/kWh] |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 1,558 | 1,854 |
| Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.00.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C') | [ct/kWh] | [ct/kWh] |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 1,558 | 1,854 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B') | 0,050 | 0,060 |
| Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.00.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe) | [ct/kWh] | [ct/kWh] |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 1,558 | 1,854 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C') | 0,025 | 0,030 |

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG> bzw. <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage>.

| Kategorien | Entgelt netto | Entgelt brutto |
|---------------------|---------------|----------------|
| | [ct/kWh] | [ct/kWh] |
| KWK-Umlage | 0,277 | 0,330 |
| Offshore-Netzumlage | 0,816 | 0,971 |

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 8 - Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 9 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

| Unterbrechungen und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten | Entgelt in Euro | |
|---|-----------------|--------|
| | netto | brutto |
| Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Stadtwerke Mosbach GmbH | | |
| Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit | 75,00 | 89,25 |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit | 75,00 | 89,25 |
| Erfolgreiche Unterbrechung | 75,00 | 89,25 |
| Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit | 97,50 | 116,03 |
| Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung | 97,50 | 116,03 |
| Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am tag der Sperrung | 37,50 | 44,63 |

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stadtwerke Mosbach GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Entsprechend den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stadtwerke Mosbach GmbH

Preisblatt 10 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

| Konzessionsabgabe | Entgelt netto | Entgelt brutto |
|--------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Bei Entnahme von Tarifikunden | [ct/kWh] | [ct/kWh] |
| Mosbach | 1,32 | 1,57 |

| Bei Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung | [ct/kWh] | [ct/kWh] |
|---|----------|----------|
| für Entnahmen in Schwachlastzeit | 0,61 | 0,73 |

| Bei Entnahme von Sondervertragskunden | [ct/kWh] | [ct/kWh] |
|---------------------------------------|----------|----------|
| Sondervertragskunden | 0,11 | 0,13 |

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh betragt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowatt inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.